

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch des städtischen Kindergartens
(Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund der Art. 1 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), mit den hierzu ergangenen Änderungen, erlässt die Stadt Wolfratshausen folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des städtischen Kindergartens (Kindergartengebührensatzung):

§ 1
Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung des städtischen Kindergartens Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren). Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Dieser Bescheid kann bestimmen, dass die Festsetzung für das ganze Kindergartenjahr gilt.
- (2) Für die erste Anmeldung eines Kindes wird eine Anmeldegebühr erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 KJHG) des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren) werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus dem Kindergarten entlassen wird.

§ 4
Höhe der Besuchsgebühr

- (1) Die Anmeldegebühr beträgt einmalig 7,50 €.
- (2) Die Besuchsgebühr wird für 12 Monate eines Kindergartenjahres erhoben. Sofern ein Kind den Kindergarten erst nach dem 15. September besucht, werden die Gebühren anteilig ab diesem Zeitpunkt für den Monat September berechnet. Bei Eingewöhnung der Kinder werden in der Übergangsphase nur die Anwesenheitstage im jeweiligen Monat in Rechnung gestellt.

Bei einem Besuch von durchschnittlich

- | | | |
|--|------|----------|
| a) bis wöchentlich 20 Std. beträgt die Gebühr | mtl. | 77,00 €. |
| b) über 20 Std. bis 25 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr | mtl. | 86,00 €. |

- | | | |
|--|------|-----------|
| c) über 25 Std. bis 30 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr | mtl. | 95,00 €. |
| d) über 30 Std. bis 35 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr | mtl. | 103,00 €. |
| e) über 35 Std. bis 40 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr | mtl. | 112,00 €. |
| f) über 40 Std. bis 45 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr | mtl. | 121,00 €. |
| g) über 45 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr | mtl. | 130,00 €. |
- (3) Darüber hinaus wird monatlich (mit Ausnahme des Monats August)
- a) ein Spielgeld in Höhe von 6,50 €
 - b) ein Teegeld in Höhe von 1,60 €
- erhoben.
- (4) Bei Inanspruchnahme der Verpflegung wird monatlich ein Verpflegungsgeld in Höhe von **63,00 €** erhoben.

Bei regelmäßiger Inanspruchnahme der Verpflegung an einzelnen Wochentagen wird je Wochentag eine Gebühr in Höhe von 14,00 €, mtl. maximal 63,00 €, erhoben.

Bei entschuldigter Abwesenheit des Kindes (Krankheit, Ferien etc.), die in einem Kalendermonat mindestens zwei Kalenderwochen zusammenhängend andauert, wird auf Antrag für diesen Monat die Verpflegungsgebühr **je Anwesenheitstag mit 3,40 €** berechnet. Sofern ein Kind den Kindergarten erst nach dem 15. September besucht, wird das Verpflegungsgeld nach Anwesenheitstagen für den Monat September berechnet. Bei Eingewöhnung der Kinder wird das Verpflegungsgeld für den jeweiligen Monat nach Anwesenheitstagen in Rechnung gestellt. Der überzahlte Betrag wird am Ende des Kindergartenjahres, gegebenenfalls bei Ausscheiden, zurückerstattet.

§ 5 Ermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so wird die Gebühr gemäß § 4 Abs. 2 für das 2. Kind um ein Drittel und für jedes weitere Kind um die Hälfte ermäßigt.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen.
- (2) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung auf Konto Nr. 12 48 der Stadt Wolfratshausen bei der Sparkasse Bad Tölz-Wolfratshausen, BLZ 700 543 06 oder durch Bankeinzug. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung oder der Leitung des Kindergartens ist nicht möglich.
- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 KAG zu entrichten.

- (4) Werden die gebuchten Zeiten nach § 4 Abs. 2 ohne eine von der Leitung akzeptierte Entschuldigung für den Einzelfall, trotz Hinweis der Leitung und schriftlicher Aufforderung des Trägers, wiederholt nicht eingehalten,
- a) wird bei Überschreitung der Buchungszeit ab dem Folgemonat die nächst höhere Gebühr fällig und
 - b) bei Unterschreitung (Luftbuchung) und damit bei Gefährdung der Förderung des Kindergartenplatzes geht der weitere Anspruch auf den Kindergartenplatz verloren. In diesem Fall ist der Träger zur fristlosen Kündigung berechtigt.

§ 7 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Wolfratshausen die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Kindergartengebührensatzung tritt zum 01.09.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des städtischen Kindergartens vom 11.03.2004 mit den hierzu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Wolfratshausen, 22. März 2010



Helmut Forster
1. Bürgermeister